

**Satzung
des
Im Zentrum LIED e. V.**

**§ 1
Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen Im Zentrum LIED e. V. und hat seinen Sitz in Köln. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

**§ 2
Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Veranstaltung von Konzerten, die der Verbreitung des deutschen und internationalen Liedgutes dienen,
 - die Förderung vor allem junger Künstler,
 - die Durchführung von Meisterkursen,
 - die Anregung und Förderung der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Genre des Kunstliedes,
 - die Zusammenarbeit mit vergleichbaren Initiativen im In- und Ausland.

**§ 3
Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein.

Fördernde Mitglieder können natürliche Personen sowie Körperschaften, Gesellschaften und sonstige Personenvereinigungen sein.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Liedkunst hervorragend verdient gemacht haben.

- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder und der fördernden Mitglieder; über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet er nach Anhörung des Kuratoriums.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluß oder Streichung der Mitgliedschaft, bei Körperschaften und Personenvereinigungen auch durch deren Auflösung oder den Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Frist wird gewahrt durch Zugang der Austrittserklärung bei einem Mitglied des Vorstands.

- (3) Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Einberufung der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlußfassung schriftlich oder mündlich zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluß des Mitglieds wird mit der Beschlußfassung wirksam. Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekanntgemacht werden.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit drei Jahresbeiträgen in Rückstand ist und das Mitglied den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats voll entrichtet. Die Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluß des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht werden muß.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Der Beitrag ist im voraus zu zahlen und für das Jahr des Beginns der Mitgliedschaft anteilig zu entrichten. Die Beiträge der fördernden Mitglieder können vom Vorstand individuell vereinbart werden.
- (2) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer (Gesamtvorstand).
- (2) Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte; er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister (Geschäftsführender Vorstand); jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluß einzelnen Vorstandsmitgliedern generell oder für bestimmte Arten von Geschäften Einzelvertretungsbefugnis einräumen.
- (4) Der Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen.

§ 9**Kuratorium**

Der Vorstand kann zur Unterstützung und Förderung der Vereinsarbeit ein Kuratorium berufen. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Die Berufung zum Mitglied des Kuratoriums erfolgt auf längstens vier Jahre; eine wiederholte Berufung ist zulässig.

§ 10**Rechnungsprüfung**

Der Rechnungsprüfer wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Er muß nicht Mitglied des Vereins sein. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Vorstand angehört oder ihm im Prüfungszeitraum angehört hat. Der Rechnungsprüfer hat der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11**Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) mindestens alle zwei Jahre im ersten Halbjahr (ordentliche Mitgliederversammlung),
 - b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - c) wenn die Einberufung von dem zehnten Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluß zu fassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung. Die Einladung ist an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zu richten.. Die Einberufung der Versammlung muß

den Gegenstand der Beschlußfassung bezeichnen. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Sie beschließt insbesondere über:
- a) die Genehmigung der Rechnungslegung
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Wahl des Vorstands
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) die Wahl des Rechnungsprüfers
 - g) Anträge des Vorstands und von Mitgliedern
 - h) Berufungen abgelehnter Bewerber
 - i) den Ausschluß von Mitgliedern
 - j) die Auflösung des Vereins.
- (5) Zur Beschlußfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf eines Monats seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die spätestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfindet. Diese weitere Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung muß einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit enthalten.
- (6) Zu einem Beschluß über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
- (8) Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen. Die Ausübung des Stimmrechts kann einem anderen Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen werden. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit

der erschienenen Mitglieder, soweit gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung nicht eine höhere Mehrheit verlangen; Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (9) Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben; ist der Schriftführer verhindert, so wird der Protokollführer von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den „Kölner Verein für seelische Gesundheit e.V.“, Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 23. März 2006 errichtet und tritt nach der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.